



Verfügung betreffend abweichender Höchstgeschwindigkeiten von der Verzweigung Winterthur-Nord bis zum Anschluss Kleinandelfingen, Nationalstrasse N4

vom 24. Juni 2020

Aus Verkehrssicherheitsgründen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 32 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ sowie Artikel 107 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 108 Absatz 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 Buchstabe b und Artikel 110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 80 km/h auf der Autostrasse von der Verzweigung Winterthur-Nord bis km 30.8 (Anschluss Kleinandelfingen) gemäss Geschwindigkeitsgutachten Nr. 2055tb093 vom 11. Mai 2020.

II

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h auf 80 km/h auf der Autostrasse von km 30.8 (Anschluss Kleinandelfingen) bis zur Verzweigung Winterthur-Nord gemäss Geschwindigkeitsgutachten Nr. 2055tb093 vom 11. Mai 2020.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

III

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel sowie die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihrer Vertretung zu enthalten. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können beim Bundesamt für Strassen ASTRA, Filiale Winterthur, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur, eingesehen werden.

7. Juli 2020

Bundesamt für Strassen

Der Direktor: Jürg Röthlisberger